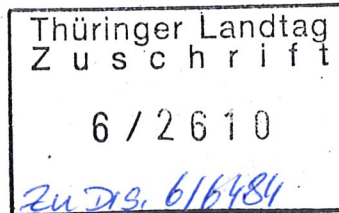


AfBys

3212 19

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Gesetz zur
Weiterentwicklung des Thüringer Schulwesens

Olaf Kuchler
Schulleiter
Staatliches Osterlandgymnasium Gera



Zu Artikel 1: Zum Thüringer Schulgesetz

Zu 7. § 6a b) Absatz 2 (Gemeinschaftsschule)

Einstufung auf Empfehlung der Klassenkonferenz darf nicht der Wahl der Eltern überlassen werden, dann spräche man der Klassenkonferenz ihre Kompetenz ab. Es gibt Eltern, die das Leistungsvermögen ihrer Kinder überschätzen.

Auch die auf S. 76 angegebene Begründung ist nicht schlüssig. Was ist, wenn die Sorgeberechtigten keine nachvollziehbaren Gründe für ihre Entscheidung haben?

Zu 17. § 15 b) Absatz 4

Es müsste eine Aussage zu Rücktritten von Gymnasialschülern an Regelschulen eingefügt werden. Gerade in den Großstädten (z. B. Gera) besteht zunehmend das Problem, das die Kapazitäten der Regelschulen restlos erschöpft sind und Schülerinnen und Schüler (SuS) am Gymnasium verbleiben, obwohl sie dort überfordert sind und eigentlich wechseln wollen.

Außerdem müsste klar festgelegt werden, ob ein solcher Wechsel auch zum Schulhalbjahr möglich ist und ob die Noten bei Wechsel an die RS zwingend zu verbessern sind.

Zu 22. § 19 (2)

Welche Ausnahmen sollen die Wiederaufnahme rechtfertigen? Gibt es dann für die SuS eine Probezeit (angenommen 2 Monate)?

Zu 27. § 24a (3)

Sehe ich das richtig, dass SuS der Klassenstufen 11 und 12 zu den nicht schulpflichtigen SuS gehören? Punkt 2. ist ungenau formuliert: Welche Anzahl von Wiederholungen? Sind bei „Arbeiten“ auch kürzere Leistungskontrollen eingeschlossen? Was ist, wenn zwei Fächer beim gleichen Lehrer unterrichtet werden? Wie rechtssicher ist dieser Passus?

Zu 29. § 28 b)

Wer entscheidet, was für SuS von allgemeiner Bedeutung ist: Der Schulleiter, die Schülervertreter, einzelne Schüler oder auch die Eltern?

Zu 30. § 31 Absatz 1 neu eingefügter Satz

Es müsste eine genaue Abrenzung zu Absatz (3) vorgenommen werden. Ist die Notenbekanntgabe im Kurssystem, vor allem bei Kursarbeiten, bei dem neuen Satz beinhaltet oder gehört diese zu Absatz (3)?



zu 36. § 38 b) Absatz 2

Das heißt, der Schulträger soll über jede Schulkonferenz informiert werden? Möchten das die Schulträger auch?

Zu 50. § 54 c) Absatz 2

Mit welchen Kapazitäten soll die Schule Hausunterricht erteilen? Wie ist die Finanzierung geregelt, Mehrarbeit oder sofort Honorar?

Zu f) Absatz 7

Es bleibt dennoch enorme Mehrarbeit, trotz oder gerade wegen digitaler Lernumgebungen! Wie wird die entsprechend notwendige Arbeitszeit vergütet?

Zu Artikel 2: Weitere Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Zu 2. § 41a Absatz (5)

Frage 1: Welche Rolle spielt die Schulbaurichtlinie bei durchschnittlichen Raumgrößen von 50 m². Muss das dann jedes Jahr neu beantragt werden, wenn nur 25 SuS aufgenommen werden.

Frage 2: Bei Aufnahme von 74 SuS würde das bedeuten, dass 22 SuS (bzw. mindestens 18 bei einer Klassenstärke von 28 SuS) abgelehnt werden? Welche Chance bleibt dann, die Gesamtschülerzahl jemals auszugleichen (inkl. Einrichtung Kurssystem!)

Frage 3: Was ist, wenn die Schülerzahl von Klasse 8 (z. B. 70 SuS) zu Klasse 9 auf 64 SuS sinkt?

Möglichkeit 1: 2 Klassen (max. 28 SuS) und 8 SuS müssen die Schule verlassen?

Möglichkeit 2: 3 Klassen mit Antrag?

Wer soll diese Antragsflut bearbeiten?

In den Begründungen heißt dies dazu, die Mindestgrößen müssen kumulativ erfüllt sein. Bedeutet dies für Gymnasien beginnend mit Klassenstufe 5 im Schuljahr 2021/22?

Nebenfrage: Wenn Schulen in freier Trägerschaft vom Land cofinanziert werden, müssten die Mindestgrößen (vor allem in den Klassen) auch für diese gelten! Sie gründen sich und ziehen den staatlichen Schulen allein durch die Werbung mit maximal 20 Schülern pro Klasse die SuS ab. Beispiel Gera: Zwei Gemeinschaftsschulen, die sich erst in den letzten 10 Jahren gegründet haben.

§ 41b (3) und § 41c (1)

Wer soll den Überblick behalten, was das Schulamt entscheidet, was das Ministerium, wer muss anschließend wen über welche Entscheidung informieren? Chaos pur und stets die Gefahr einen Antrag zu verpassen!

§ 41c Absatz (1) 4.

Eine vorübergehende Zweizügigkeit in einer oder zwei Klassenstufen zieht sich über acht Jahre hinweg und kann auf keinen Fall nach drei Jahren ausgeglichen sein. Was soll mit diesem Satz bezweckt werden, der genannte Zeitraum von drei Jahren ist für Gymnasien unangemessen?

§ 41c Absatz (2) und § 41e Absatz (3)

Die Zuordnung der Klassen ist zum 31.3. eines Jahres auf keinen Fall abgeschlossen, zurzeit zieht sich dies bis Mitte/Ende Mai hin. Der Probeunterricht findet stets erst Anfang April statt. Das heißt die Antragsfristen können zu dem Zeitpunkt nicht gehalten werden!

§ 41d

Beide Absätze müssen konkretisiert werden, 60 Minuten werden jetzt bereits zum Teil erheblich überschritten! Was heißt: Wartezeiten werden nicht berücksichtigt? Umstiegszeiten auch nicht?

Beispiel:

Unterrichtsschluss: 15:15 Uhr
Fußweg zum Bus: 5 Minuten.
Busabfahrt: 15:20 Uhr Fahrtzeit 5' bis Busbahnhof
Wartezeit Busbahnhof: 1h 10'
Busfahrt: 16:33 – 17:11 Uhr (nach Mühlisdorf)
Fußweg nach Hause: 5'
Summe: 2h 1' oder 53'?

Oder:

Start: 6:25 Uhr
Fußweg zum Bus: 5'
Busfahrt: 6:33 – 7:15 Uhr (Piehler aus Richtung Rückersdorf)
Fußweg zur Schule: 5'
Schulbeginn: 7:55 Uhr
Summe: 1h 30' oder 55'?

Wenn schon Vorgaben, dann bitte auch eine Maximalzeit zwischen Wohnung und Schulbeginn bzw. –
ende festlegen.

Allgemein:

Zum Auswahlverfahren bei Anmeldeüberhang:

Probleme:

1. Ich müsste vor dem Auswahlverfahren an der Schule die Wegezeit jedes einzelnen Schülers kennen.
2. Wenn die Unterlagen erst an das Schulamt gehen und dann die Schüler verteilt werden sollen, wie lange soll das dauern? Außerdem müsste das Schulamt dann ebenfalls über sämtliche Buslinien und Fahrzeiten informiert sein!
3. Aufgrund der Vielzahl der zu beachtenden Rahmenbedingungen ist der Verwaltungsaufwand, vor allem der Schulämter, enorm erhöht, das vorhandene Personal stößt jetzt bereits an die Belastbarkeitsgrenzen! Die Rückfragen, Ausnahmeregelungen und -anträge sowie steigende Anzahl zuzuweisender SuS sind nur mit zusätzlichem Personal in den Schulämtern zu bewältigen!

Digitalisierung:

Es wird generell nur von der Ausstattung der Schulen mit moderner Datenkommunikation gesprochen, die gefördert wird oder auch nicht.

Hauptproblem wird künftig aber die Administration und Einrichtung dieser Technik sein. Die Medienzentren der Schulträger haben nicht genug Fachpersonal und ein Informatiklehrer mit Lehrbefähigung (nachgeschulte Unterrichtserlaubnis reicht dazu nicht) kann mit einer oder zwei Stunden aus der Schulpauschale (womöglich inklusive Betreuung der Schulhomepage) dies nicht leisten. Hier müssen Ressourcen geschaffen werden oder Honorare und Möglichkeiten einer externen Betreuung bereitgestellt werden, die dem Stundensatz eines Informatikers in der freien Wirtschaft entsprechen!!!

Kosten der Bürger:

Welche Finanzierungsmodelle gibt es für Familien mit zwei oder mehr Kindern, die nicht unter das Bildungs- und Teilhabepaket fallen?

Sonstiges:

1.

Wie soll externe Evaluation in Zeiten des Lehrermangels und der fehlenden Kapazitäten der Schulämter ressourcenschonend erfolgen? Wer sollen die Experten sein, die wir als Schulen beauftragen können? Hier ist Regelungsbedarf.

Wie ist folgender Abschnitt zu deuten?

„Die Regelungen zu den Mindestgrößen haben unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Die finanziellen Auswirkungen, die mit der Umsetzung der Festlegungen für das Landes und die Kommunen entstehen, sind abhängig von weiteren Entscheidungen der Schulträger im Rahmen der eigenverantwortlichen Schulnetzplanungen und damit nicht quantifizierbar. Jedoch sollen im Rahmen der Umsetzung dieser Vorgaben die vorhandenen Ressourcen unter Berücksichtigung der Verbesserung der Unterrichtsqualität sowie der Verminderung von Unterrichtsausfall effizienter eingesetzt werden.“

Heißt das, für künftige Schulschließungen ist dann der Schulträger verantwortlich und das Land kann sich rühmen, daran nicht beteiligt zu sein?

2.

„... In der zu erlassenden Rechtsverordnung ist zu regeln, dass Schulen und Klassen eine bestimmte Größe erreichen sollen, um ein qualitativ hochwertiges Unterrichtsangebot gewährleisten zu können. Dabei sind die Schularten, die Klassenstufen und die regionalen Bedingungen zu beachten. Abweichungen von Mindestgrenzen müssen im Einzelfall möglich sein, um flexibel auf besondere Bedingungen reagieren zu können. Kann an einem Schulstandort perspektivisch, auch unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, eine angemessene Schulgröße nicht erreicht werden, muss das Land in der Lage sein, auf angemessene Maßnahmen des Schulträgers hinzuwirken. Kann eine Schulschließung durch eine Kooperation mehrerer Schulstandorte vermieden werden, steht es den Schulträgern frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. ...“

Derartige Formulierungen verbreiten nichts als Unsicherheit unter SuS, Eltern und Kollegen, eine Förderung der Lehrergesundheit sind diese offenen Formulierungen nicht. Die Gefahr besteht, wenn man einmal eine Messgröße nicht erreicht, dies über Jahre rechtfertigen zu müssen und in eine „Spirale nach unten“ zu geraten!

